

Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

15/07

05. September 2007

Inhaltsübersicht

27	Ergänzungssatzung „Kaiserstraße“ für einen Bereich in Fröndenberg – Bentrop - Aufstellungs- und Auslegebeschluss gemäß § 13 BauGB	67
----	--	----

Bekanntmachung

Ergänzungssatzung „Kaiserstraße“ für einen Bereich in Fröndenberg - Bentrop

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 13 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat am 24.05.2007 beschlossen, für eine Fläche nördlich der „Kaiserstraße“ in der Gemarkung Bentrop eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB aufzustellen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Satzungsunterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht, um die Errichtung eines Einfamilienhauses zu ermöglichen. Damit wird der Siedlungsbereich Bentrop formal ergänzt. Die Fläche der Satzung ist in der beigefügten Karte dargestellt. Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Bentrop, Flur 3, Flurstück 111/28.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung

vom 17. September bis einschließlich 17. Oktober 2007

im Fachbereich 3/Stadtplanung der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden unterrichten.

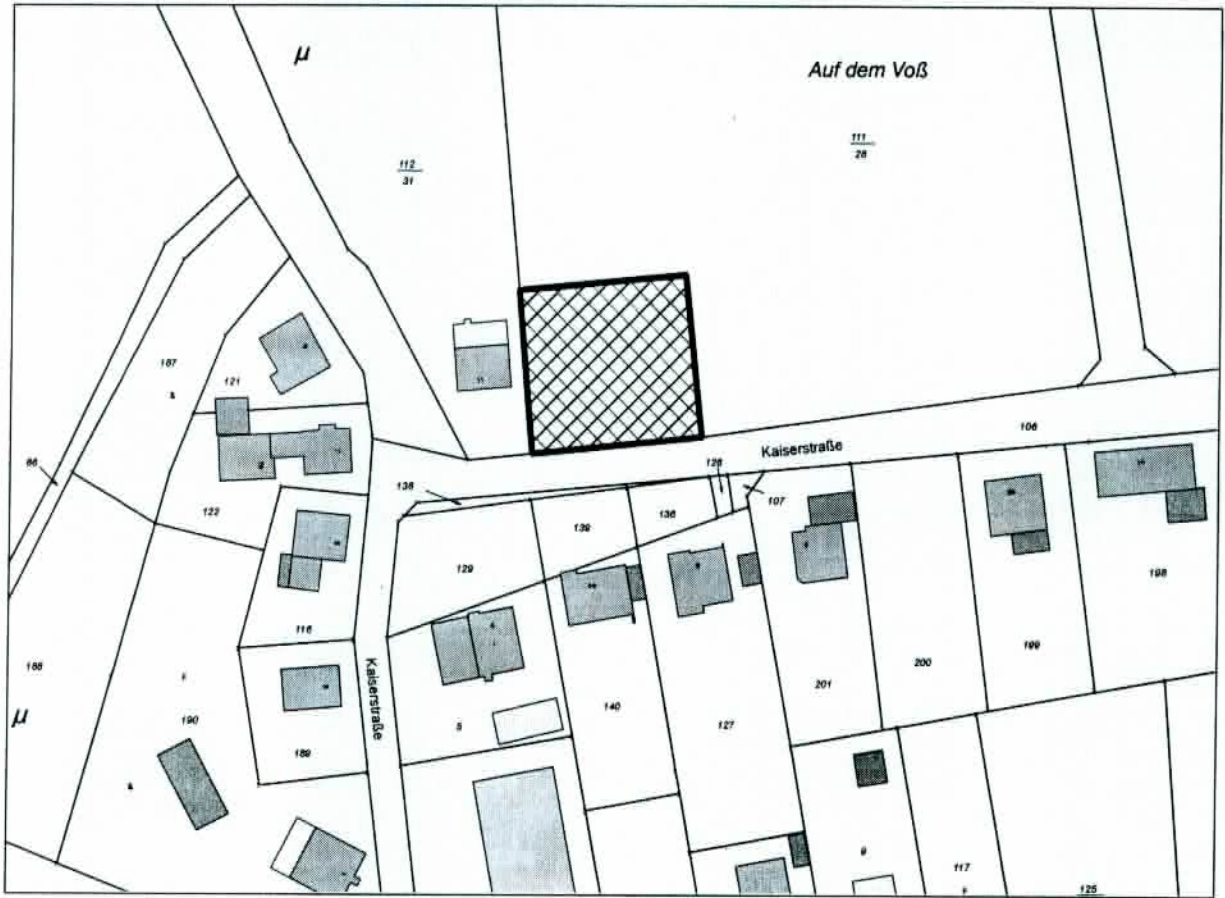
Ferner ist der Plan auch im Internet unter www.froendenberg.de einsehbar.

Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung können während der Auslegungsfrist im Fachbereich 3 der Stadt Fröndenberg/Ruhr schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Des Weiteren wird bei der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Fröndenberg/Ruhr, 30.08.2007

Krause
Bürgermeister



Übersichtsplan